

Beitragsordnung

gültig ab 01. Januar 2002

Es werden folgende jährlichen Beiträge von Mitgliedern des Vereins ambulante dienste e. V. erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) für natürliche Personen als Ordentliche Mitglieder | € 30,00 |
| a1) für SozialhilfebezieherInnen | € --,-- |
| b) für natürliche Personen als Fördermitglieder | € 50,00 |
| c) für juristische Personen, die steuerlich als mildtätig bzw. gemeinnützig anerkannt sind | € 50,00 |
| d) für andere juristische Personen | € 60,00 |

Die vorgenannten Beiträge verstehen sich als jährlicher Mindestbeitrag. Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren Beitrag zu entrichten.

Der Vorstand kann einem Mitglied auf dessen Antrag eine Beitragsermäßigung oder –befreiung gewähren, wenn ihm das Mitglied seine Lage glaubhaft darlegt und ggf. durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweist. Die Entscheidung des Vorstandes hierzu kann einer Befristung unterliegen; in diesem Falle wird das Mitglied den Vorstand unverzüglich über eine Änderung der die Beitragsentrichtung massgeblichen Tatsachen unterrichten.

Ist ein Mitglied mit seiner Beitragsentrichtung im Rückstand und eine Erhebung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht möglich, kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen (§ 3 Abs. 4 der Satzung).